

**Statut des Priesterrates
im Erzbistum Berlin
vom 1. September 2017**

Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin vom 1. September 2017

Auf der Grundlage der Canones 495-502 CIC gibt sich der Priesterrat im Erzbistum Berlin gemäß Can. 496 CIC folgendes Statut:

Im Erzbistum Berlin besteht ein Priesterrat. Er ist als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Erzbischofs. Der Priesterrat unterstützt den Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums. Er ist ein beratendes Gremium (vgl. Cann. 495 § 1 und 500).

1. Aufgaben des Priesterrates

1.1 Der Erzbischof muss den Priesterrat hören:

- bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (Can. 461 § 1)
- bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Pfarreien (Can. 515 § 2)
- bei Erlass von Vorschriften über die Vergütung in Vertretungsfällen und die Verwendung von damit verbundenen Spenden der Gläubigen (Can. 531)
- bei Entscheidung über die Errichtung von Pastoralräten in den Pfarreien (Can. 536 § 1)
- vor Genehmigung eines Kirchenneubaues (Can. 1215 § 2)
- vor Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (Can. 1222 § 2)
- vor der Auferlegung von Diözesan-Umlagen und Steuern (Can. 1263)
- bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung (Can. 500 § 2).

1.2 Der Erzbischof berät mit dem Priesterrat Anliegen des Presbyteriums, besonders Fragen zu Dienst, Leben und Weiterbildung der Priester und die Förderung von geistlichen Berufen.

1.3 Auf Vorschlag des Erzbischofs wählt der Priesterrat für ständig drei Pfarrer, die gemäß Can. 1742 § 1 bzw. Can. 1750 bei Verfahren von Amtsenthebung bzw. Versetzung von Pfarrern mitzuwirken haben. Die Pfarrer brauchen nicht dem Priesterrat anzugehören.

1.4 Der Priesterrat wählt zwei Mitglieder, die mit beratender Stimme am Provinzialkonzil teilnehmen (Can. 443 § 5).

1.5 Der Priesterrat wählt einen Priester als Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin. Nicht wählbar sind Mitglieder des Konsultorenkollegiums.

1.6 Alle Mitglieder des Priesterrates nehmen an der Diözesansynode teil (Can. 463 § 1, 4).

2. Zusammensetzung des Priesterrates

Der Priesterrat soll repräsentativ für das gesamte Presbyterium sein.

2.1 Der Priesterrat besteht gemäß Cann. 497 und 500 aus

- dem Diözesanbischof als Vorsitzenden
- den geborenen Mitgliedern
- den gewählten Mitgliedern
- den ernannten Mitgliedern.

2.2 Geborene Mitglieder sind

- der Weihbischof
- der Generalvikar
- die Bischofsvikare
- der Offizial
- der Leiter des Dezernats Personal (sofern Priester)
- der Personalreferent für Priester (sofern der Dezernatsleiter kein Priester ist)
- die Regenten
- der Dompropst

2.3 Gewählte Mitglieder

a. Aus den Reihen der wahlberechtigten Priester sind sechzehn Mitglieder zu wählen:

- aus der Gruppe der Kapläne 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Pfarrvikare 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Pfarrer 4 Mitglieder
- aus der Gruppe der Ordenspriester 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der in der Kategorie seelsorge tätigen Priester 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Ruhestandspriester 2 Mitglieder

b. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung. Sie ist Bestandteil dieses Statuts.

2.4 Ernante Mitglieder

Der Erzbischof kann einige Mitglieder frei ernennen (Can. 497,1 und 3).

2.5 Gäste

Der Erzbischof kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Priesterrates einladen.

Ständige Gäste sind:

- ein Vertreter der Ständigen Diakone
- das vom Priesterrat gewählte Mitglied im DVR
- die Dekane

Gäste haben kein Stimmrecht.

3. Amtszeit

3.1 Die Mitglieder des Priesterrates werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder Neuberufung ist möglich.

3.2 In der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen. Seine Aufgaben werden im Erzbistum Berlin gemäß Can. 502 § 3 vom Domkapitel wahrgenommen, dem die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen wurden (Can. 501 § 2).

3.3 Wenn der Priesterrat die ihm zum Wohl des Erzbistums übertragenen Aufgaben nicht erfüllt, kann der Erzbischof ihn unter den in Can. 501 § 3 genannten Bedingungen auflösen.

4. Arbeitsweise des Priesterrates

4.1 Leitung des Priesterrates

- a. Der Erzbischof beruft den Priesterrat ein und leitet ihn.
- b. Der Priesterrat wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter, der zugleich Protokollführer ist.
- c. Der Erzbischof setzt nach Rücksprache mit dem Sprecher Termine und Beratungsgegenstände der Sitzungen fest.
- d. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der Regel schriftlich.
- e. Jedes Mitglied des Priesterrates kann bis zwei Wochen vor der Sitzung dem Erzbischof Beratungsgegenstände vorschlagen, über deren Zulassung er entscheidet (Can. 500 § 1).

4.2 Sitzungen

- a. Der Priesterrat tagt wenigstens dreimal im Jahr. Den Vorsitz führt der Erzbischof.
- b. Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen werden und wenigstens die Hälfte anwesend ist.
- c. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das nur den Mitgliedern des Priesterrates zugestellt wird.

4.3 Veröffentlichung von Beschlüssen

Für die Veröffentlichung von Beschlüssen ist allein der Erzbischof zuständig (Can. 500 § 3).

5. Inkraftsetzung

- 5.1 Das vorstehende Statut hat der Priesterrat im Erzbistum Berlin auf seiner Sitzung vom 14. Juli 2017 in Berlin beschlossen.
- 5.2 Es tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof am 1. September 2017 in Kraft.
- 5.3 Damit erlischt die Rechtskraft des Statuts vom 1. September 2013.

Hiermit genehmige ich das vorstehende Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin gemäß Can. 496 CIC bis auf Weiteres.

Berlin, den 15.08.2017
B 00662/2017P
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin